



Satzung der Stadt Glinde über die Benutzung städtischer Schulräume und Sporthallen

(Zusammenfassung aller Änderungen für die Bereitstellung im Internet)

§ 1 Allgemeines

1. Städtische Schulräume und Sporthallen stehen vorrangig für die Zwecke zur Verfügung, für die sie geschaffen worden sind.
2. Daneben können sie für gemeinnützige, kulturelle, sportliche und ähnliche im öffentlichen Interesse liegende Veranstaltungen zur Benutzung an Dritte überlassen werden, wenn die Art der Veranstaltung dem Charakter der Räume und Einrichtungen nicht widerspricht und die Belange der Schulen und andere öffentliche Belange nicht beeinträchtigt werden.
3. Schulräume im Sinne dieser Satzung sind Klassen, Fachklassen und Sonderräume
 - a) der Grundschule Wiesenfeld
 - b) der Grundschule Tannenweg
 - c) der Gesamtschule Glinde
 - d) der Wilhelm-Busch-Schule
 - e) des Schulzentrums.
4. Sporthallen im Sinne dieser Satzung sind:
 - a) die Sporthalle I im Schulzentrum
 - b) die Sporthalle II im Schulzentrum
 - c) die Sporthalle Wiesenfeld
 - d) die Gymnastikhalle Wiesenfeld
 - e) die Sporthalle der Grundschule Tannenweg
 - f) die Gymnastikhalle der Grundschule Tannenweg
 - g) die Lehrschwimmhalle der Grundschule Tannenweg.

§ 2 Anträge auf Überlassung von Schulräumen und Sporthallen

1. Anträge auf Nutzung von Schulräumen und Sporthallen sind spätestens 14 Tage vor der geplanten Veranstaltung bei der Stadtverwaltung schriftlich zu stellen.
2. Bei der Antragstellung sind Vorname, Name und Anschrift einer für die Veranstaltung verantwortlichen volljährigen Person zu benennen. Art, Beginn und Dauer der Veranstaltung sind verbindlich anzugeben.

§ 3 Benutzungsgenehmigung

1. Für die laufende Mitbenutzung der Sporthallen durch Sportvereine, anerkannte Sportgemeinschaften und andere Nutzer, die die Sporthallen dauernd oder über einen längeren Zeitraum hinweg benutzen wollen, wird jährlich zu Beginn des Schuljahres ein Benutzungsplan für jede Sporthalle aufgestellt. Ein Anspruch auf Überlassung einer bestimmten Sporthalle oder

bestimmter Hallenzeiten besteht nicht. Das erste Zugriffsrecht haben die Schulen. Sie geben vor, welche Hallenzeiten sie zur Durchführung des Sportunterrichts benötigen.

2. Soweit die Benutzung mit der Übertragung der Schlüsselgewalt verbunden ist, wird die Benutzung im Wege von Überlassungsverträgen geregelt. Soweit die Schlüsselgewalt bei der Stadt Glinde verbleibt, wird eine Benutzungsgenehmigung ausgesprochen.
3. Die Benutzungsgenehmigung oder der Überlassungsvertrag können mit Auflagen und Bedingungen versehen werden.
4. Benutzungsgenehmigung und Überlassungsvertrag sind nicht auf Dritte übertragbar.

§ 4

Widerruf der Benutzungserlaubnis

1. Die Zulassung zur Benutzung kann jederzeit entschädigungslos widerrufen werden, wenn
 - a) die vereinbarte Benutzungsgebühr nicht fristgerecht entrichtet wird;
 - b) der begründete Verdacht besteht, dass der Nutzer nicht bereit oder nicht in der Lage ist, die Einhaltung der Bestimmungen dieser Satzung und der Benutzungsgenehmigung bzw. des Überlassungsvertrages zu gewährleisten;
 - c) vorsätzlich oder – in wiederholten Fällen – grob fahrlässig gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstoßen wird;
 - d) die Schulräume oder Sporthallen in Folge höherer Gewalt oder Renovierungs- und Sanierungsarbeiten nicht zur Verfügung gestellt werden können;
 - e) die Durchführung anderer Veranstaltungen, die im öffentlichen Interesse liegen, vorrangig sind.
2. Ziffer 1 gilt entsprechend, soweit ein Überlassungsvertrag nach § 3 Ziff. 3 abgeschlossen wurde.

§ 5

Verhalten in den Schulräumen und Sporthallen

1. Die Schulräume und Sporthallen dürfen nur zu dem vereinbarten Zweck und zu den vereinbarten Zeiten benutzt werden.
2. Die Stadt Glinde überlässt den Nutzern die Schulräume und Sporthallen zur Benutzung in dem Zustand, in dem sie sich befinden.

Der Nutzer oder ein von ihm Beauftragter ist verpflichtet, die Räume, Sportstätten, Geräte und Einrichtungen jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck zu prüfen. Er muss sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden.

3. Die Einrichtungen und Geräte müssen sachgemäß und pfleglich behandelt werden. Die Einrichtungen und Geräte sind nach Beendigung der Nutzung an den dafür bestimmten Platz zurück zu stellen.

Die Unterbringung und Montage fremder Gegenstände bedarf der Genehmigung durch die Stadt Glinde, nach Absprache mit den Schulen.

Über das normale Maß hinaus gehende Verschmutzungen sind von den Verursachern zu beseitigen.

4. Für die Benutzung der Sporthallen gilt, dass Schulen und Drittnutzer die Sportstätten nur mit einem verantwortlichen Leiter benutzen dürfen. Die Lehrkraft, der Übungsleiter oder sonstige Verantwortliche ist für die ordnungsgemäße Durchführung und für die Aufsicht verantwortlich. Er hat die Sporthalle als Erster zu betreten und hat sie erst als Letzter zu verlassen, nachdem er sich von der ordnungsgemäßen Aufräumung überzeugt hat.

Die Mindestteilnehmerzahl pro Sportgruppe beträgt grundsätzlich 10 Personen.

5. Die Sporthallen sind nur im Rahmen der erteilten Genehmigung zu benutzen. Spiele, Übungen und Sportarten, durch die nach ihrer Art Beschädigungen an den Hallen oder ihren Einrichtungen befürchtet werden können, sind nicht gestattet.
6. Barfußgang und Spielflächen dürfen nur in Turnschuhen mit heller Sohle, die nicht auf der Straße getragen werden, oder barfuß betreten werden. Mit Straßenschuhen dürfen die Spielflächen nur mit besonderer Genehmigung der Stadt Glinde betreten werden.
7. Wasch- und Duschräume dienen ausschließlich zur Körperreinigung. Das Reinigen von Sportschuhen u.a. innerhalb der Räumlichkeiten ist untersagt.
8. Umkleieräume dürfen nur von den aktiven Sporttreibenden und Übungsleitern benutzt werden.
9. Das Rauchen ist in den Schulräumen und Sporthallen untersagt.
10. Der Verkauf von Speisen und Getränken in den Sporthallen ist nicht erlaubt. Ausnahmen sind nur mit besonderer Genehmigung durch die Stadt Glinde zulässig.
11. In den Sporthallen sind Nutzungsbücher ausgelegt, die sorgfältig und regelmäßig zu führen sind. Der Übungsleiter ist verpflichtet, die während der Nutzungszeit auftretenden Schäden und Unfälle durch einen Eintrag in das Nutzungsbuch mitzuteilen. Entstehen Schäden, die sofort beseitigt werden müssen, ist der Sportbetrieb einzustellen.

§ 6 **Sonstige Pflichten**

1. Bei Veranstaltungen mit Zuschauern hat der Veranstalter den erforderlichen Ordnungsdienst zu stellen. Er hat insbesondere dafür zu sorgen, dass die Zuschauer nur die für sie vorgesehenen Teile der Sporthallen betreten und diese Satzung einhalten.
2. Bei Großveranstaltungen hat der Veranstalter Sanitätskräfte in so ausreichender Zahl zu stellen, dass Teilnehmern und Zuschauern bei Unfällen die notwendige Ersthilfe geleistet werden kann.
3. Dem jeweiligen Nutzer der städtischen Schulräume oder Sporthallen werden die Verpflichtungen nach § 38 Abs. 1 – 4 der Landesverordnung über den Bau und Betrieb von Versammlungsstätten (Versammlungsstättenverordnung) übertragen. Während der Veranstaltung hat der Nutzer oder eine von ihm benannte Person (Veranstaltungsleiter) ständig anwesend zu sein.
4. Bei Veranstaltungen, für die es zur Gefahrenabwehr oder bei erhöhten Brandgefahren erforderlich werden kann, ist gemäß § 41 der Versammlungsstättenverordnung eine Brandsicherheitswache einzurichten. Hierunter fallen insbesondere Veranstaltungen, für die eine Bestuhlung erfolgt. Der Antrag auf Gestellung einer Brandsicherheitswache ist in der Regel 4 Wochen vor der jeweiligen Veranstaltung bei der örtlichen Ordnungsbehörde zu stellen.
5. Sollen Räume, insbesondere Sporthallen, für eine Veranstaltung mit Stühlen und Tischen ausgestattet werden, ist eine Genehmigung durch die Stadt Glinde erforderlich. Der Antrag auf Genehmigung ist mit einem Bestuhlungsplan mindestens 6 Wochen vor der geplanten

Veranstaltung über das Bauamt der Stadt Glinde bei der Unteren Bauaufsichtsbehörde des Kreises Stormarn einzureichen.

§ 7 **Benutzungszeiten**

1. Schulräume:

Städtische Schulräume sind grundsätzlich in den Ferien des Landes Schleswig-Holstein und an den gesetzlichen Feiertagen geschlossen.

Die Benutzungszeit beschränkt sich grundsätzlich auf die Unterrichtstage (Montag bis Freitag). Ausnahmen (z.B. Benutzung des Forums im Schulzentrum, Wochenendkurse der VHS) können zugelassen werden.

2. Sporthallen:

Die Sporthallen sind grundsätzlich in den Sommer- und Weihnachtsferien des Landes Schleswig-Holstein und an den gesetzlichen Feiertagen geschlossen. Am Freitag nach dem gesetzlichen Feiertag ‚Christi Himmelfahrt‘ bleiben die Sporthallen ebenfalls geschlossen.

3. Die Benutzungszeit endet grundsätzlich um 22.00 Uhr.

4. In den Benutzungszeiten sind die Zeiten für das Aufbauen, Abbauen, Aufräumen, Waschen, Duschen, Umkleiden usw. enthalten. Die Veranstaltungen sind so rechtzeitig zu beenden, dass die Gebäude mit Ablauf der Benutzungszeit verlassen werden.

§ 8 **Aufsicht und Hausrecht**

1. Der Nutzer hat die Aufsicht und Verantwortung für die Veranstaltung.

2. Der Nutzer hat dafür zu sorgen, dass die Ordnung in den Räumen aufrecht erhalten und die öffentliche Sicherheit und Ordnung nicht gefährdet wird.

3. Die Schulleiter sowie die Hausmeister oder sonstige von der Stadt Beauftragte üben das Hausrecht aus. Ihnen ist jederzeit zu allen Veranstaltungen Zutritt zu gewähren. Sie sind berechtigt, von den jeweiligen Nutzern die Beachtung dieser Satzung zu verlangen. Sie können Personen, die die Anordnungen nicht beachten, den weiteren Aufenthalt in den Schulräumen und Sporthallen mit sofortiger Wirkung untersagen. Bei wiederholten oder groben Verstößen behält sich die Stadt strafrechtliche Verfolgung vor.

§ 9 **Haftungsvereinbarung**

1. Die Stadt Glinde überlässt dem Nutzer Räume, Einrichtungen und Geräte in den Schulräumen und Sporthallen in dem Zustand, in dem sie sich befinden.

Die Verpflichtung nach § 5 Ziff. 2 Sätze 2 und 3 dieser Satzung ist zu beachten.

2. Der Nutzer stellt die Stadt Glinde frei von etwaigen Haftpflichtansprüchen für Schäden, die seinen Mitarbeitern, Mitgliedern und Beauftragten, Besuchern der Veranstaltung und sonstigen Dritten im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Einrichtungen, Geräte und Zugänge zu den Schulräumen und Sporthallen entstehen.

3. Der Nutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt Glinde, deren Bedienstete und Beauftragte. Für den Fall der eigenen Inanspruchnahme verzichtet der Nutzer auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen.
4. Die Freistellungsverpflichtung gemäß Abs. 2 und die Haftungsbeschränkung gemäß Abs. 3 gelten nicht, soweit der Schaden durch die Stadt Glinde, deren Bedienstete und Beauftragte vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist oder auf eine Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit beruht. Von dieser Vereinbarung unberührt bleibt die Haftung der Stadt Glinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Zustand des Gebäudes gemäß § 836 BGB.
5. Der Nutzer haftet für alle Schäden, die der Stadt an der überlassenen Einrichtung/Räumen/Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung entstehen, soweit die Schädigung nicht in den Verantwortungsbereich der Stadt Glinde fällt.
6. Die Stadt Glinde übernimmt keine Haftung für die vom Nutzer, seinen Mitarbeitern, Mitgliedern, Beauftragten und Besuchern seiner Veranstaltung eingebrachten Gegenstände, insbesondere Wertsachen.

§ 10 **Benutzungsentgelte**

Für die Benutzung städtischer Schulräume und Sporthallen wird ein Benutzungsentgelt nach der „Satzung über die Erhebung von Entgelten für die außerschulische Benutzung von Schulräumen und –anlagen der Stadt Glinde“ erhoben.

§ 11 **Datenverarbeitung**

1. Für die Erfüllung der Aufgaben nach dieser Satzung ist die Erhebung und Verarbeitung von personenbezogenen Daten zulässig.
2. Rechtsgrundlagen für die Datenverarbeitung sind:
§§ 11 und 13 Landesdatenschutzgesetz (LDSG) in der jeweils geltenden Fassung.

In Kraft getreten zum 01.07.2005
Erste Änderung vom 31.07.2017 mit Wirkung ab dem 01.08.2017